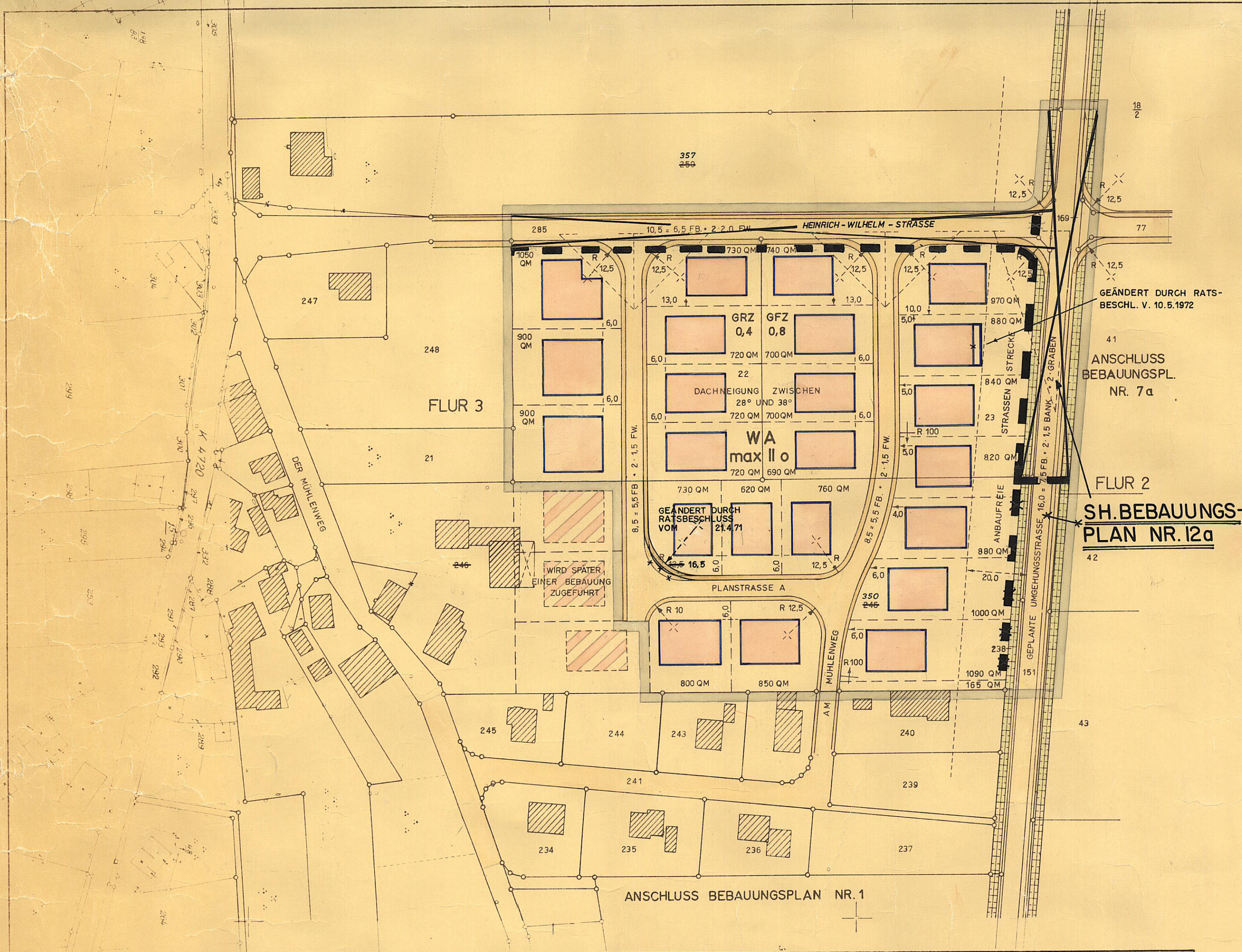


STADT SOEST - ORTSTEIL DEIRINGSEN - BEBAUUNGSPLAN NR. 7 M.=1:1000



- ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968
- " Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 "
- A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG**
- Flangebietsgrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche (Straßen)
 - Öffentliche Verkehrsfläche (Fußwege)
 - Öffentliche Verkehrsfläche (Wegeseitengraben, Böschung, Bankett)
 - Überbaubare Grundstücksfläche (Allgem. Wohngebiet)
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Ausserhalb der überbaubaren Fläche sind Garagen zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 6,0 m von der Erschließungsstraße einhalten.
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO
- O Offene Bauweise
- max II Geschöszahl (als Höchstgrenze)
- Baugrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschößflächenzahl
- Sichtwinkel
- Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.
- B. Nachrichtliche Darstellungen**
- Vorhandene Bebauung
 - Vorgesehene gedachte neue Grundstücksgrenzen

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH ENDEFINITIV.

SOEST, DEN 30. JUNI 1970

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT: S O E S T

ENTWURFSBEARBEITUNG:

SOEST, IM OKTOBER 1969

STADTPLANUNGSAMT

STADTPLANER

ANGEFERTIGT:

SOEST, IM OKTOBER 1969

STADTPLANUNGSAMT

ING. IM VERMESSUNGSWESEN

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST AM 29. OKTOBER 1969 AUFGESTELLT WORDEN.

BÜRGERMEISTER:

RATSMITGLIED:

STADTDIREKTOR:

SOEST, DEN 17. AUGUST 1970

DER STADTDIREKTOR

GEMÄß § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV NW Seite 656 bzw. SGV NW 2020) UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 30. OKTOBER 1970 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 - ORTSTEIL DEIRINGSEN - SATZUNG BESCHLOSSEN.

Bürgermeister:

Ratsmitglied:

Stadtdirektor:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 8.2.1971 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBURG, DEN 17.2.1971

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG:

Dr. Ing. Neugebauer

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 8. FEBRUAR 1971 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG VOM 22.4.1971 IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) AM 24. APRIL 1971 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BÜRGERMEISTER:

VERMERK: DIE ANGEgebenEN NEUEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN SIND GRAPHISCH ERMITTELT. DIE GENAUE GRÖSSE ERGIBT DIE VERMESSUNG.